

Vorlage Nr.: 2-UMA/107/2021  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Umweltschutz - Abfall  
Datum: 27.04.2021  
Verfasser: Bahmet-Trcka Dagmar

---

## **Europaweite Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, Altpapier, Pappe und Kartonagen sowie Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching bei München**

---

Beratungsfolge:  
Datum Gremium  
08.06.2021 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

---

### **I. SACHVORTRAG:**

#### **1. Veranlassung**

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wurde in der Stadt Garching bisher von der Firma Steiger vorgenommen, die auch den Auftrag dafür aufgrund der zuletzt im Jahr 2013 durchgeführten EU-weiten Ausschreibung erhielt. Die damalige Vertragslaufzeit betrug drei Jahre (1.7.2014 - 30.6.2017) mit der Option auf jährliche Verlängerung. Vergabe- und haushaltsrechtlich ist diese Vertragsmodalität jedoch nicht (mehr) zulässig.

Der Abschluss von Verträgen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Haushaltsrechtlich sind Verträge daher alle fünf Jahre auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu untersuchen. Zudem können unbefristete öffentliche Dienstleistungsaufträge auf lange Sicht den Wettbewerb zwischen potenziellen Dienstleistungserbringern beeinträchtigen und können vergaberechtsschädlich sein, wenn konkrete wettbewerbliche Bedenken entgegenstehen.

#### **2. Vorbemerkungen**

Die Stadt Garching vergibt die ausgeschriebenen Leistungen zum 01.07.2022 im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu.

Die Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt in drei Losen (siehe auch Vertragsentwürfe Anlagen 1a bis 1c):

- LOS 1: Restmüll und Bioabfälle
- LOS 2: Altpapier, Pappe & Kartonagen (PPK)
- LOS 3: Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte

Es kann auf ein Los, zwei oder drei Lose geboten werden. Derjenige Anbieter, der die meisten Punkte für das jeweilige Los erhält, bekommt den Zuschlag.

Die durchzuführenden Leistungen sind in den beigefügten Anlagen 1a-1c dieser Ausschreibung geregelt. Die Vergütungen sind jeweils im Anhang zu den Anlagen vom Bieter einzutragen. Diese

Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Angebotes und werden nach Vergabe unverändert die Grundlage der Beauftragung (Entsorgervertrag/-verträge), wobei die komplette Ausschreibung Basis für die Beauftragung ist.

Die Serviceleistungen, wie sie in den Leistungsverzeichnissen 1a bis 1c beschrieben werden, werden auch künftig für das Einsammeln und Befördern der Abfälle in Garching erwartet.

Grundvoraussetzung für den Anbieter ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- Der Einsatz von Front- und Seitenlader ist nicht gestattet und es sind nur Fahrzeuge nach dem Umweltstandard zur Abgas- und Lärmreduzierung zu verwenden (mind. EURO 6).
- Der Bieter verpflichtet sich sowohl dem Grundsatz von "Equal Pay" im Fall des Einsatzes von Leiharbeitern, als auch der geschlechtsunabhängigen Gleichentlohnung (m/w/d) (EntgTranspG). Unabhängig davon ist entweder der Branchenmindestlohn oder falls dieser temporär oder auf Dauer ausgesetzt sein sollte, der gesetzliche Mindestlohn zu bezahlen.

### **3. Angebot**

Die Dienstleistungen werden im Rahmen der E-Vergabe vergeben. Die kompletten Ausschreibungsunterlagen stehen dem Bieter nur auf der Plattform [www.deutsch-evergabe.de](http://www.deutsch-evergabe.de) zum Download bereit. Zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die geforderten Unterlagen auch ausschließlich über diese Plattform auf elektronischem Weg hochzuladen.

Das Hochladen der Unterlagen muss bis zu folgendem Termin abgeschlossen sein:

**16.11.2021 bis 10.00 Uhr** (Submissionstermin)

Fragen und Rügen können von den Bietern nur bis 11.11.2021 bis 12.00 Uhr über die Vergabepattform [www.deutsch-evergabe.de](http://www.deutsch-evergabe.de) eingereicht werden.

Bietergemeinschaften sind zulässig, wobei ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft für die Rechtsgeschäfte der Vergabestelle zu benennen ist. Diese Vertretungsberechtigung ist der Vergabestelle mit dem Angebot nachzuweisen. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Jeder Bieter darf nur ein Einzelangebot abgeben. Für den Fall, dass ein Bieter sowohl im Rahmen einer Bietergemeinschaft, als Subunternehmer und/oder ein eigenes Einzelangebot abgibt, trifft den Bieter die Beweislast, dass es zu keiner Zeit einen wettbewerbsverzerrenden bzw. illegalen preisbestimmenden Informationsfluss im Rahmen dieser Ausschreibung gab.

### **4. Bewertung der Angebote**

Für die Bewertung der Angebote sind vier Wertungsstufen eingeräumt, wobei die ersten 3 Wertungsstufen Grundvoraussetzung für die eigentliche Angebotsbewertung darstellen.

**Stufe 1: Formale und inhaltliche Prüfung** - Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen;

**Stufe 2: Eignungsprüfung** - Sichtung der geforderten Nachweise zur Eignung und Zuverlässigkeit;

**Stufe 3: Prüfung der Angemessenheit des Preises**

bei Angeboten mit extrem niedrigen Preisen hat der Bieter auf Verlangen die Preiskalkulation der Vergabestelle offenzulegen; Angebot können dann ausgeschlossen werden, wenn sich zeigt, dass diese für den Bieter ruinöse Dumpingpreise sind;

**Stufe 4: Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes (Vergabematrix) mit folgenden Kriterien:**

a.	Gesamtpreis	max. 100% Punkte
b.	Konzepte zur Sicherstellung der Abfuhr	max. 15% Punkte
c.	Jahresgehalt eines Fahrers	max. 15% Punkte
d.	Konzept zum Reklamationsmanagement	max. 15% Punkte

Aufgrund der vorstehenden Kriterien wird der Zuschlag an den Bieter erteilt, der die meisten Prozentpunkte erreicht (max. 145%). Die Wertung erfolgt je Los getrennt.

Erklärung der Systematik der Vergabekriterien im Einzelnen:**a. Gesamtpreis max. 100%-Punkte**

Die Vergabe der Prozente erfolgt hier auf Basis des Preises. Der niedrigste Preis erhält 100% Punkte, wobei die Angemessenheit des Angebotspreises (siehe Dumpingpreise) bereits eine Stufe vor der Bewertung der Vergabematrix geprüft bzw. ausgeschlossen wird. Alle weiteren Preise erhalten einen Abzug je nach Preisunterschied zum niedrigsten Preis in Prozent-Punkten. (Erklärung: liegt der zweit niedrigste Preis 13,5% über dem niedrigsten Preis, so erhält dieser Bieter für das Vergabekriterium "Preis" nur noch 86,5% Punkte.)

**b. Konzepte zur Sicherstellung der Abfuhr max. 15% Punkte**

Das Konzept zur Sicherstellung der Abfuhr muss transparent darstellen, wie der Auftragnehmer im Falle von Personalwechsel (Kündigung, Krankheit, Urlaub, etc.) sicherstellen kann, dass die Tourenkenntnis (Besonderheiten bei den Bereitstellungsorten, etc.) gegeben ist. Die maximale Punktzahl von 15% bei der Bewertung der Angebote wird dann erreicht, wenn eine schriftliche Dokumentation für die Besonderheiten der Tour vorgelegt wird, welche laufend ergänzt wird oder ein GPS-System oder Vergleichbares, welches diese Besonderheiten dokumentiert, damit diese Besonderheiten der Tour das jeweilige Abfuhrteam vor Ort zur Einsicht hat. Das System ist während der Vertragslaufzeit auf dem Laufenden zu halten. Im Rahmen der Abgabe des Angebotes ist das geplante System beispielhaft für die Stadt darzustellen. Spätestens drei Monate nach Vertragsübernahme ist das System vom Unternehmer einzuführen. Die Benutzung des Systems kann von der Stadt überprüft werden.

**c. Jahresgehalt eines Fahrers max. 15% Punkte**

Das der Vergabestelle bestätigte Jahresgehalt ist als Mindestlohn über die Vertragslaufzeit den Fahrern zu bezahlen, wobei dies jährlich auf Antrag der Stadt nachzuweisen ist. Es ist der Jahresbruttolohn eines Fahrers OHNE Sozialabgaben jedoch inkl. Weihnachtsgeld, Jahresprämie, etc. anzugeben. Der Bieter, der das höchste Jahresgehalt zahlen wird, erhält 15% Punkte. Alle weiteren Bieter erhalten einen Abzug je nach Preisunterschied zur höchsten angebotenen Jahreszahlung in %-Punkten. (Erklärung: liegt die zweithöchste Jahressumme 10% unter der höchsten Jahressumme, so erhält dieser Bieter für das Vergabekriterium "Jahresgehalt Fahrer" nur 5% Punkte statt der max. Anzahl von 15% Punkten für das höchste Jahresgehalt; es ergeben sich jedoch keine Minus-%-Punkte, wenn das angebotene Jahresgehalt eines Bieters mehr als 15% unter dem höchsten Jahresgehalt liegt; d.h. es gibt für dieses Vergabekriterium dann keine %-Punkte.)

**d. Konzept zum Reklamationsmanagement max. 15% Punkte**

Das Konzept zum Reklamationsmanagement muss transparent aufzeigen, wie der Auftragnehmer sicherstellt, dass die Reklamationen möglichst für die Stadt Garching kostengünstig behoben werden, inkl. der Kommunikation mit der Stadt. Hier muss transparent ein Konzept dargestellt werden, wie der Bieter Reklamationen behandelt und wie er diese mit der Stadt im Detail kommuniziert. Es ist beispielhaft ein Konzept für Stadt Garching vorzulegen. Dafür erhält der Bieter 15% Punkte.

**5. Nachprüfungsstelle für diese Ausschreibung**

Nachdem der Bieter einen (vermeintlichen) Vergabeverstoß festgestellt hat, muss dieser innerhalb von 10 Tagen bei der Vergabestelle schriftlich gerügt werden, wobei dies nach diesen Ausschreibungsbedingungen gem. Punkt 2.7. nur bis zum 11.11.2021 um 12:00 Uhr möglich ist.

Wenn ein Bieter einen (vermeintlichen) Vergabeverstoß gegenüber der Vergabestelle ohne Erfolg gerügt hat, steht ihm noch der Weg zur Vergabekammer offen. Der Antrag kann dort formlos über E-Mail oder Fax eingereicht werden.

Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

D -80534 München Deutschland / Germany

Telefon +49 89 2176 2411

Telefax + 49 89 2176 2847

E-Mail: [vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de](mailto:vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de)

Internet:

[www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber\\_uns/zentralezustandigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustandigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html)

**6. Verbindlichkeitserklärung des Bieters**

Mit der Nennung der/s Vornamen, Namen und Funktion/en der rechtsverbindlichen Vertreter/s bestätigt der Bieter die Verbindlichkeit seines Angebotes sowie sein Einverständnis mit den von der Vergabestelle vorgegebenen Ausschreibungsbedingungen. (Textform statt elektronischer Unterschrift).

**II. BESCHLUSS:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz empfiehlt dem Stadtrat, den Ausschreibungsmodalitäten und den Leistungsverzeichnissen für die Europaweite Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, Altpapier, Pappe und Kartonagen sowie Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching bei München zuzustimmen.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Verträge mit den günstigsten bzw. geeignetsten Anbietern zu unterzeichnen.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

EV 4.Dokument Anlage 1a Los 1 RM Bio Vertrag Stadt Garching

EV 5.Dokument Anlage 1b Los 2 Altpapier PPK Vertrag Stadt Garching

EV 6.Dokument Anlage 1c Los 3 Sperrmüll und Altkühlschränke Stadt Garching

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Stadt Garching b. München</b>
Bezeichnung der Vergabemaßnahme:	Abfallentsorgung, Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, PPK und Sperrmüll
Verfahrensart:	Offenes Verfahren, §15 VgV
Aktenzeichen	176-03-2021/000052
Angebotsfrist:	16.11.2021 10:00 Uhr
Bindefrist:	31.12.2021

**Anlage 1a für das Los 1**

---

**Angebot auf Abschluss eines Vertrages für das Los 1**  
über das Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfälle  
in der Stadt Garching  
Anlage 1a „Dienstleistungsvertrag Los1“

---

**(Teil der Ausschreibungsunterlagen)**  
**Vertrag**



Stadt Garching, vertreten durch den  
Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann  
85748 Garching

**im Folgenden kurz: Stadt**

und

Bieter (Genaue Firmenbezeichnung inkl. Name des/der Vertretungsberechtigten)

.....  
.....  
.....

**im Folgenden kurz: Unternehmer**

## Präambel

Der Unternehmer unterbreitet der Stadt das Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages über „das Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfälle in der Stadt Garching“. Dieses „Angebot auf Abschluss eines Vertrages“ wird im Rahmen der Auftragsvergabe als Vertrag dienen. Alle weiteren Unterlagen der Ausschreibung sind im Rahmen der Auftragsvergabe ebenfalls Vertragsbestandteil.

---

## § 1 Vertragsgrundlage

- (1) Der Landkreis München ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) entsorgungspflichtige Körperschaft. Er hat durch die Übertragungsverordnung das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf die Stadt übertragen.
- (2) Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Verpflichtung der Stadt aus der Übertragungsverordnung.
- (3) Die Stadt hat zur Regelung der Abfallentsorgung eine Abfallwirtschaftssatzung und eine Abfallgebührensatzung erlassen.
- (4) Diese beiden Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages, und im Internet einzusehen.
- (5) Grundsätzlich gelten alle entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wobei bei die erste Rangfolge der Gültigkeit bei den Satzungen der Stadt liegen.

## § 2 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt dem Unternehmer das Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfällen in der Stadt Garching im Vollservice und die Reinigung der Biotonnen.

## § 3 Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfuhr des Restmülls und der Bioabfälle notwendigen Spezialfahrzeuge zu beschaffen, und diese in einem betriebstechnisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeuge nach dem Umweltstandard zur Abgas- und Lärmreduzierung zu verwenden (mindestens EURO 6). Die Unterhalts- und Betriebskosten werden ausschließlich vom Unternehmer getragen. **Der Einsatz von Seitenlader und Frontlader ist nicht gestattet.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, seinen Betrieb jederzeit so einzurichten, dass er in der Lage ist, die Anforderungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu erfüllen. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit entsprechenden Winterbetriebshilfen ist Vertragsbestandteil, so dass ein witterungsbedingter Ausfall zu vermeiden ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer unverzüglichen Ersatzgestellung ausreichender Spezialfahrzeuge i.S. des Satzes 1 für den Fall, dass eines oder mehrere vom Unternehmer tatsächlich eingesetzten Spezialfahrzeuge ausfallen.

- (2) Werden einzelne oder mehrere Abfallbehältnisse durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals nicht geleert, hat der Unternehmer diese, nach Aufforderung durch die Stadt, am gleichen Tag, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu leeren (Samstag gilt hier als Werktag). Der Unternehmer hat die Stadt am nächsten Werktag über die erfolgte Leerung per Mail zu informieren.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet ab dem 01.07.2022 mit den in Abs.1 genannten Spezialfahrzeugen regelmäßig auf den Grundstücken und in Betrieben anfallenden Restmüll und Bioabfälle einzusammeln, welcher nicht von der Stadt gem. Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen worden sind.
- (4) Dem Unternehmer ist es untersagt, auf eigene Rechnung und ohne Zustimmung der Stadt mit Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten besondere Abmachungen zu treffen, über die nach Abfallwirtschaftssatzung anschlusspflichtigen Abfälle. Insbesondere dürfen kein Restmüll und keine Bioabfälle mitgenommen werden, die sich nicht in einem von der Stadt geforderten Abfallbehältnis oder zugelassenen Abfallsack befinden, es sei denn, die Stadt hat den Unternehmer hierzu im Einzelfall ausdrücklich aufgefordert.
- (5) Der Unternehmer hat der Stadt im Vollzug der Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwanges die notwendige Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Meldung der Grundstücke, die nicht an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind bzw. bei denen regelmäßig oder ausschließlich Abfallsäcke bereitgestellt werden oder das Tonnenvolumen offensichtlich regelmäßig nicht ausreicht. Das An- und Abmelden von Abfallbehältnissen ist nur bei der Stadt möglich. Der Unternehmer hat die an ihn in dieser Sache herantretenden Bürgerinnen und Bürger an die Stadt zu verweisen.
- (6) Der Restmüll und die Bioabfälle sind zu den vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmten Anlagen zu transportieren. Der **Restmüll**, ist an die Müllverbrennungsanlage der Landeshauptstadt München (Heizkraftwerk Nord, Münchner Str. 22, 85774 Unterföhring bzw. Deponie Nordwest, Werner-Heisenberg-Allee 62 München Freimann, bei evtl. Störung der Müllverbrennung zur Umladung der Abfälle), die **Bioabfälle** zur Zeit an die Bioabfallvergärungsanlage (Fa. Ganser Entsorgungsbetriebe GmbH & Co.KG, Taufkirchner Straße 1, 85649 Kirchstockach) anzuliefern.

Eine Vermischung der Abfallarten ist auszuschließen.

Dort sind die Fahrzeuge nach der Benutzungsordnung und den Anweisungen des Personals der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen ordnungsgemäß zu entleeren. Es ist deutlich zu machen, dass der Restmüll und die Bioabfälle aus der Stadt Garching stammt; er darf nicht gemischt mit Abfällen aus anderen Kommunen oder Anfallstellen angeliefert werden. Die gegebenenfalls entstehenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten werden von der Stadt getragen, ggf. Erlöse stehen der Stadt zu. Im Falle von Betriebsstörungen in einer der Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen wird der Entleerungsort vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmt.

- (7) Es können Subunternehmer zum Einsatz kommen. Diese müssen über die gleichen Zulassungen und Zertifikate verfügen, wie der Unternehmer selbst. Außerdem muss der Subunternehmer die gleichen Vergabekriterien erfüllen, wie der Unternehmer selbst dies im Rahmen der Ausschrei-

bung angeboten hat. Der Einsatz von Subunternehmern ist der Stadt 6 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Es sind alle nötigen Zulassungen und Zertifikate dem Antrag beizulegen. Die Stadt wird den Einsatz von Subunternehmern innerhalb dieser Frist prüfen und eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung erteilen. Ohne diese schriftliche Zustimmung darf der Subunternehmer nicht zum Einsatz kommen. Die Stadt kann den Einsatz von Subunternehmern aus wichtigem Grund ablehnen. Sollte der Unternehmer bereits bei Vertragsübernahme den Einsatz von Subunternehmern planen, so sind die Zulassungen und Zertifikate im Rahmen der Ausschreibung vorzulegen. Des Weiteren ist der geplante Leistungsumfang, den der Subunternehmer übernehmen soll, darzustellen (z.B. Tage, Gebiete). Auch in diesen Fällen haftet der Unternehmer gegenüber der Stadt im vollem Umfang gem. dieses Vertrages.

- (8) Der Unternehmer ist verpflichtet, das für die Abfuhr erforderliche fachkundige Personal zu stellen. Das Personal steht ausschließlich im Dienstverhältnis zum Unternehmer und nicht zur Stadt. Der Unternehmer ist daher für die Erfüllung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Abfuhrpersonal allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst stets ordnungsgemäß und gegenüber dem Bürger höflich verhalten, und mit einer ordentlichen, witterungsgemäßen Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst und sorgfältig verrichten. Bei Ausfall von Personal ist es Aufgabe des Unternehmers unverzüglich Ersatzpersonal zu stellen, so dass eine ordnungsgemäße Abfuhr gewährleistet ist.
- (9) Der Unternehmer verpflichtet sich, einen **sachkundigen Bevollmächtigten** und **einen Vertreter** als Ansprechpartner zu bestimmen, wovon einer der Stadt als auch den Anschlusspflichtigen an Werktagen von 7.30 bis 16.00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Die Namen und die gültigen Telefon- bzw. Handynummern und E-Mail-Adressen sind bei Vertragsabschluss der Stadt mitzuteilen, wobei der Ansprechpartner und sein Vertreter fließend deutsch sprechen müssen. Es muss jeweils nur der Bevollmächtigte oder sein Vertreter erreichbar sein.
- (10) Die Aufwendungen des Unternehmers zur Erbringung aller Leistungen gem. dieses Vertrages sind durch die in **Anhang 1a „Entgelte Los 1“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise abgegolten.
- (11) Die Vertragssprache ist in Wort und Schrift deutsch.
- (12) Wird über den Unternehmer ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, hat er dies der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (13) Während der Vertragslaufzeit betreibt der Unternehmer und andere Unternehmen, an denen er beteiligt ist, kein konkurrierendes Sammelsystem zum Vertragsgegenstand im Stadtgebiet Garching.

#### **§ 4 Technische Durchführung**

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, folgende Vereinbarungen einzuhalten und sein Personal entsprechend anzuweisen:
- a) Der Unternehmer hat in den erforderlichen Spezialfahrzeugen ein Mobiltelefon bereitzustellen. Eine feste Mobiltelefonnummer für die jeweilige Sammeltour ist der Stadt zu nennen. Es ist zu gewährleisten, dass die Stadt das jeweilige Abfuhrteam jederzeit unter der entsprechenden Nummer telefonisch erreichen kann. Auch bei Einsatz von Ersatzfahrzeugen muss die telefonische Erreichbarkeit gegeben sein. Bei Ausfall eines Fahrzeuges hat der Unternehmer die Stadt innerhalb von einer Stunde zu informieren, welches Ersatzfahrzeug zum Einsatz auf welcher Tour kommt, unter Nennung der entsprechenden Mobiltelefonnummer.
  - b) Mindestens ein Mitarbeiter des jeweiligen Abfuhrteams muss fließend deutsch sprechen.
  - c) Grundsätzlich ist jede Tonne (Restmüll und Bioabfälle) mit einer Gebührenmarke versehen. Der Unternehmer hat sein Personal anzuweisen, dass nur Behälter mit gültiger Gebührenmarke geleert werden.
  - d) Werden Gefäße beschädigt oder mit dem Müll versehentlich in das Sammelfahrzeug gekippt, so ist dies umgehend vom Abfuhrteam über Mobiltelefon und dann schriftlich an die Stadt zu melden. Die Information an den Bürger übernimmt die Stadt. Die Kosten für das Ersatzgefäß übernimmt der Unternehmer, und liefert umgehend (spätestens nächsten Werktag) ein Ersatzgefäß.
  - e) Grundsätzlich kommen zur Sammlung folgende Gefäße zum Einsatz, welche vom Anschlusspflichtigen gestellt werden:

Restmüll: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l

Bioabfälle: 80 l, 120 l und 240 l

Diese entsprechen der Norm „EN 840“ mit Rädern.

Die Abfallbehältnisse sind vom vorgeschriebenen Bereitstellungsort aufzunehmen, anschließend in das Fahrzeug zu entleeren und nach ihrer Leerung geschlossen dorthin zurückzustellen - **Vollservice**.

In der gültigen Abfallwirtschaftssatzung ist die Systematik der Bereitstellung der Gefäße ausführlich beschrieben (§ 18 Abs.7). Die Abfallwirtschaftssatzung kann auf der Internetseite der Stadt unter „[www.garching.de](http://www.garching.de)“ eingesehen werden.

Unabhängig davon, stehen

52 % weiter als 10 Meter vom Straßenrand

33 % zwischen 10 -100 Meter vom Straßenrand

15% zwischen 100-200 Meter vom Straßenrand

Für die Kalkulation relevante Straßen, in denen die Gefäße zur Entleerung zu holen sind, sind vor allem, wobei die Örtlichkeiten im Rahmen der Angebotskalkulation zu sichten sind (Beispielhafte Aufzählung)

Erdinger Weg, Feldmochinger Weg, Freimanner Weg, Fröttmaninger Weg, Am Egerfeld, Einsteinstrasse (nur nördliche Stichwege), L.-Meitner-Weg; M.-Born-Weg, Schrödingerweg, Rachelweg, Lusenweg, Arberweg

Außerdem sind derzeit 842 Mülltonnenhäuschen abgeschlossen. Davon sind 176 mit zu verwaltenden Schlüsseln verschlossen, der Rest mit einem 4/5 Kantschlüssel. Die Schlüsseln sind vom Unternehmen von der jeweiligen Hausverwaltung bei Vertragsübernahme zu beschaffen. Der Unternehmer haftet für den Verlust und den daraus resultierenden Schaden bei Schließanlagen-schlüsseln. Die Kosten sind entsprechend einzurechnen. Während der Vertragslaufzeit können Neubaugebiete erschlossen werden. Somit wird sich die Anzahl der zu verwaltenden Schlüsseln und die Anzahl der Gefäße entsprechend erhöhen. Dies ist in den Einzelpreisen der Leerung gem. Anhang zu diesem Vertrag einzurechnen. Bei einer Steigerung von mehr als 20% kann der Unternehmer im Rahmen der Preisgleitklausel § 9a eine Erhöhung der Entgelte zu den dort beschriebenen Terminen beantragen. Diese Erhöhung auf Grund der Mengensteigerung über 20% werden dann einvernehmlich mit der Stadt Garching festgelegt.

- f) **Die Biotonnen sind bei jeder Leerung vom Unternehmer unmittelbar nach der Leerung mit Hochdruck so auszuspülen, dass die Gefäße frei von Rückständen und Gerüchen sind.** Die Reinigung hat zu erfolgen, solange es die Außentemperatur (Mindesttemperatur +3 Grad Celsius) zulässt. Erfahrungsgemäß ist eine Spülung in ca. 30 Kalenderwochen möglich. Temperaturbedingt ausbleibende Spülungen sind der Stadt noch am entsprechenden Leerungstag anzuzeigen.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistung, unabhängig von der Wahl der Technik (Kombifahrzeuge oder getrennte Leerungs- und Spülfahrzeuge) hat der Unternehmer die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechts und des Bodenschutzes zu beachten, insbesondere auch alle Vorschriften zur Abwasserbeseitigung und zur Einleitung von Abwässern. Das Nutzwasser hat der Unternehmer zu stellen. Der Unternehmer kann Wasser bei der Stadt kaufen. Die Örtlichkeiten der entgeltlichen Wasserentnahme sind vorher schriftlich mit der Stadt abzustimmen. Das mitgeführte Brauchwasser ist vor der Entleerung an der Verwertungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen, und darf dort nicht mit dem Bioabfall entleert werden. Der Unternehmer hat auf jeden Fall sicher zu stellen, dass bei den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen kein Brauchwasser mit abgeladen und ggf. berechnet wird.

- g) Bei vorübergehender Erhöhung des Restmülls kann der Bürger Abfallsäcke bei der Stadt erhalten. Die Säcke werden von der Stadt beschafft, und an den Bürger von der Stadt ausgegeben. Der Unternehmer hat diese vom Bürger am Straßenrand bereitgestellten Säcke im Rahmen der Sameltour mitzunehmen. Dafür erhält der Unternehmer im Rahmen der Abrechnung eine Vergütung für die an die Stadt verkauften Säcke. Der Einzelpreis ist im **Anhang 1a „Entgelte Los 1“** anzugeben.
- h) Beim Entleeren der Gefäße ist darauf zu achten, dass nichts verschüttet wird. Etwaige Verunreinigungen der Straße, der Gehwege oder der Straßenrinne sind umgehend vom Abfuhrteam zu be-

seitigen. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeit aus dem Fahrzeug austritt – hier besonders aus dem Bioabfallsammelfahrzeug. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- i) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln und vollständig zu entleeren; Abs. 4 bleibt unberührt.
  - j) Das Befördern des Restmülls und der Bioabfälle vom Sammelgebiet zu den jeweiligen Entsorgung- bzw. Verwertungsanlagen gem. § 3 Abs. 6 dieses Vertrages ist direkt ohne weitere Umladung vorzunehmen. Die Wiegescheine der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen sind der Stadt **alle 14 Tage am Montag der Folgeweche** zu übersenden. Eine termingerechte Übersendung der Wiegescheine ist die Voraussetzung für die Bezahlung der Unternehmerrechnung gem. § 9 dieses Vertrages.
  - k) Zugeparkte Tonnenhäuschen bzw. Zufahrten zu Tonnenhäuschen durch Fremdfahrzeuge, zugestellte Abfalltonnen in Tonnenhäuschen sowie weitere Gründe, die eine Leerung der Tonnen nicht ermöglichen, sind der Stadt nach einer erfolglosen zweiten, zeitversetzten Anfahrt (frühestens nach 2 Stunden nach der ersten Anfahrt) über Mobiltelefon bzw. E-Mail anzuzeigen.
- (2) Bioabfälle sind oder deren Inhalt sich trotz mehrmaliger Entleerungsversuche nicht von selbst löst, unentleert zu lassen. Das Nichtleeren von Abfallbehältnissen hat der Unternehmer der Stadt unverzüglich unaufgefordert unter Angabe des Grundes und des betreffenden Grundstückes über Mobiltelefon bzw. E-Mail von der Sammeltour über ein Fotohandy mitzuteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, nicht entleerte Gefäße mit einer Mitteilung zu versehen, damit dem Bürger ersichtlich ist, warum der Behälter nicht geleert wurde. (z.B. Gefahrstoffe oder Verpressung).
- (3) Der Unternehmer führt eine monatliche Liste über Reklamationen, welche er direkt vom Bürger und/oder von der Stadt erhält. Die Liste enthält das Datum, die Uhrzeit, den Namen der Person, welche reklamiert hat (Stadt oder Bürger), die Straße mit Hausnummer, die Abfallart (Hausmüll oder Bioabfälle) und die Behältergröße. Ebenfalls ist zu vermerken, ob diese Reklamation berechtigt oder unberechtigt war. Bei berechtigten Reklamationen ist das Datum der Nachholleerung zu vermerken. Die Stadt erhält am dritten Arbeitstag im Monat die Liste des Vormonats mit Mail in Excelformat übermittelt. Wird die Liste nicht form- und fristgemäß vorgelegt, kann die Stadt die Zahlung für den Unternehmer so lange zurückhalten, bis die Liste vom Unternehmer vorgelegt wird.
- (4) Der Unternehmer erhält bei Vertragsbeginn ein aktuelles Tonnenverzeichnis, welches die Basis für die Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen ist. Änderungen des Behälterbestandes werden dem Unternehmer von der Stadt über Mail mitgeteilt und sind umgehend in die Sammlung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann dies über Telefon erfolgen, wobei die Stadt anschließend mit Mail die Änderung bestätigt.

## **§ 5 Verpflichtungen und Rechte der Stadt**

- (1) Änderungen der in § 1 Abs. 3 genannten Satzungen hat die Stadt dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Ausführung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Unternehmer und gegenüber seinen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese von der Stadt zusätzlich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 3 und § 4 des Vertrages ist die Stadt unbeschadet der vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit gemäß § 15 berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen oder eine andere Firma mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt und mit der Erfüllung länger als eine Woche im Rückstand ist. Die der Stadt durch die Mängelbeseitigung entstandenen Kosten, auch Mehraufwendungen in der Stadt selbst, können gegen die an den Unternehmer gemäß § 9 zu leistenden Entgelte unter Rechnungsstellung aufgerechnet werden.

#### **§ 6 Abfuhrzeiten**

- (1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich bis zu einer Größe von 660 l Gefäßen.

Behälter der Größe von 660 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restmüll werden wöchentlich entleert.

Die Abfuhr von Bioabfällen erfolgt wöchentlich.

- (2) Der tägliche Beginn und das Ende der Abfuhr hat auf Basis von gesetzlichen Verordnungen (z.B. der 32. BImSchV, der Lärmschutzverordnungen) bzw. auf diese ergänzende / ersetzende Regelungen zu erfolgen. Ein früherer Beginn und ein späteres Ende ist vom Unternehmer **nach Genehmigung durch die Stadt** bei der entsprechenden Behörde (z. Zt. Landratsamt) zu beantragen. Das Einsammeln und Befördern soll nach Maßgabe des genehmigten Tourenplans für die einzelnen Straßenzüge an den jeweiligen Werktagen immer zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, aber nicht vor 7.00 Uhr beginnen und spätestens um 17.00 Uhr enden.

- (3) Unabhängig davon gelten für Straßen mit Schulbetrieb und in der Fußgängerzone folgende Leerungszeiten:

Schulbetrieb KEINE Leerung aller Abfallarten in der Zeit von 7:30 – 8:15 Uhr und von 12:00 – 13:30 Uhr

Prof.-Angermair-Ring, Mühlfeldweg, Mühlgasse, Brunnenweg, Angerlweg, Poststr., St.-Severin-Str., Teile der Schleißheimer Str., Hohe-Brücke-Str. und Jahnstr

Wo bei die genaue Lage der Schulen ebenfalls aus dem Stadtplan entnommen werden können.

Fußgängerzone NUR Leerungen aller Abfallarten zwischen 8:30 und 10:00 Uhr  
hier: Bürgerplatz & Rathausplatz

#### **§ 7 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr des Restmülls und der Bioabfälle ist an einen Abfuhrplan der Stadt gebunden. Der Plan für das Jahr 2022 ist bei Vertragsbeginn erstellt und für die Abfuhr verbindlich. Dieser Plan für das Jahr 2022 ist vergleichbar mit dem Plan von 2021, der auf der Internetseite der Stadt unter „[www.garching.de](http://www.garching.de)“ eingesehen werden kann. Für das Jahr 2023 ist dies analog mit den Leerungstagen zu übernehmen. Für die Folgejahre erstellt der Unternehmer bis spätestens 30.06. jedes Jahr (erstmalig bis 30.06.2023) einen Vorschlag für einen Abfuhrplan für das nächste Jahr inkl. der Feiertagsregelung. Dieser Vorschlag wird dann von der Stadt in Abstimmung mit dem Unternehmer bis spätestens 30.09. jedes Jahr als verbindlich erklärt. Sollten sich aus dem vorgelegten Abfuhrplan Änderungen der Leerungstage ergeben, so wird dies von der Stadt den Bürgern mitgeteilt (inkl. die Verschiebung durch die Feiertagsregelung). Änderungen des Abfuhrplanes jeglicher Art dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (2) Fällt ein Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschieben sich i.d.R. die Leerungen auf den folgenden Werktag, so dass ggf. ein Samstag zum Leerungstag werden kann. Sollten dem Unternehmer dafür Mehraufwendungen entstehen, so sind diese in den Leerungspreis gem. Anhang 1 zu diesem Vertrag einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung dafür erhält der Unternehmer nicht.
- (3) Sind Straßenteile und Straßenzüge mit dem Spezialfahrzeug nicht befahrbar, so ist mit der Stadt eine einvernehmliche Lösung zu finden. (unabhängig davon die Regelung im § 4 bezgl. der Bereitstellungsorte der Gefäße)

## **§ 8 Eigentumsübergang**

Der Restmüll und die Bioabfälle gehen mit dem Entleeren der Sammelbehälter bzw. Aufnahmen am Straßenrand in das Spezialfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 9 Entgelt**

- (1) Die Abgeltung aller sich aus diesem Vertrag für den Unternehmer ergebenden Pflichten werden gem. **Anhang 1a „Entgelte Los 1“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise geregelt. Die vereinbarten Vergütungen gelten als Festpreise bis zum 30.06.2025.
- (2) Für die Leistungen gem. § 3 und § 4 dieses Vertrages erhält der Unternehmer monatlich bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats die Behälterbestandszahlen von der Stadt übermittelt. Auf Basis dieser Zahlen stellt der Unternehmer eine monatliche Rechnung auf Basis der tatsächlich erfolgten Leerungen.

Das Zahlungsziel der Stadt liegt nach Eingang der Rechnung bei 4 Wochen.

Mitte des Jahres erhält der Unternehmer von der Stadt eine Endabrechnung des Vorjahres über ggf. abgezogene und neu aufgestellte Behälter.

- (3) Die Abrechnung erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Die im **Anhang 1a „Entgelte Los 1“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise sind Vertragsbestandteil.
- (5) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer dem Unternehmer für einen länger als eine Woche dauernden Zeitraum eine andere als die in § 3 genannte Anlage zuweisen und hat dies zur Folge, dass sich die Transportentfernung zur neuen Anlage im Vergleich zur Früheren ändert, so ist das dem Unternehmer zu zahlende Entgelt entsprechend den angebotenen Preisen zu erhöhen oder zu senken.

### **§ 9a Preisgleitklausel**

- (1) Die vereinbarte Vergütung gilt als **Festpreis bis zum 30.06.2025**.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich die Entgeltsätze für die Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen zu 60% aus Personalkosten und zu 30% aus Kosten des Dieselkraftstoffes zusammensetzen. 10% der Kosten bleiben konstant.
- (3) Der Personalkostenanteil des Entgelts erhöht oder ermäßigt sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich die tariflichen Bezüge, d.h. der Lohn zuzüglich Sozialleistungen, gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag, nach dem der Unternehmer seine Bediensteten bezahlt, verändern. Maßgebend ist die höchste Lohngruppe des Fahrers.
- (4) Berechnungsgrundlage für den Kostenanteil des Dieselkraftstoffs ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, herausgegeben von Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Maßgeblich ist für den Dieselkraftstoff die Gruppe „Mineralölzeugnisse“, „Bei der Abgabe an gewerbliche Verbraucher“.
- (5) Führt eine Änderung der vorgenannten Bezugsgrößen nachweislich zu einer gesamten Änderung von mehr als 5 %, werden die Entgeltsätze von der Stadt in Rücksprache mit dem Abfuhrunternehmer angemessen neu festgesetzt.  
Die Änderung der ersten Preisanpassung für Erhöhungen/ bzw. Minderungen ab dem 01.07.2025 errechnet sich aus Veränderungen vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 (anschließend ab dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung) und sind bis zum 31.07.2024 bei der Stadt schriftlich anzugeben.
- (6) Eine Anpassung der vereinbarten Entgelte kann zum 01. Juli eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.07.2025) verlangt werden. Sie ist jeweils bis spätestens zum 31.07. des Vorjahres (erstmalig zum 31.07.2024) unter Beifügung der Berechnung und ihrer Grundlagen schriftlich geltend zu machen. Die in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Unternehmer neu vereinbarten Preise sind erstmalig am 01.07.2025 (Erhöhung/Minderung der Abschlagszahlung) gültig.

### **§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden unverzüglich einzuholen und der Stadt vorzulegen.

### **§ 11 Haftung, Versicherung**

- (1) Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Unternehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet eine Versicherung für jedes einzelne Schadensereignis mit mindestens 3 Mio. Euro Deckungssumme für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Vermögensschäden und 1 Mio. Euro für Sachschäden abzuschließen und der Stadt nachzuweisen. Der Nachweis hat jährlich durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolice zu erfolgen, bzw. durch eine Kopie der Rechnungen über die Versicherungsprämien, wenn keine jährliche Police ausgestellt wird.
- (3) Der Unternehmer hat die Stadt auch in Fällen schadlos zu halten, in denen die Stadt von Dritten wegen der vom Unternehmer verursachten Schäden in Anspruch genommen wird. Der Unternehmer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner Leistung und Tätigkeit ableiten.
- (4) Die Haftung des Unternehmers erstreckt sich auch auf das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Exkulpation des Unternehmers gegenüber der Stadt ist nicht möglich.
- (5) Die Stadt haftet nur bei Verschulden ihrer Bediensteten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Werden einzelne oder mehrere Abfallbehältnisse durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals nicht entleert, so kann die Stadt den Unternehmer auffordern, diese Abfallbehältnisse auch außerhalb der planmäßigen Abfuhrzeiten (z.B. an einem Samstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, es sei denn der Samstag ist ein Feiertag) am nächsten Werktag zu entleeren. Oder sie kann nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Abfallbehältnisse in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des Unternehmers entleeren lassen.
- (7) Fällt die Abfallentsorgung aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen oder Ähnlichem aus oder ist vorübergehend eingeschränkt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen spätestens am folgenden Werktag (Samstag gilt hier als Werktag) nachzuholen und abzuschließen. Fällt ein für die Stadt eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der Unternehmer zur unverzüglichen Ersatzstellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.

### **§ 12 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung**

- (1) Die Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2025 mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr bis max. 30.06.2027, wenn nicht spätestens bis zum 31.12. jedes Jahr (frühestens zum 31.12.2024) von einem der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich mit Einschreiben oder mit persönlicher Übergabe zu erfolgen.
- (2) Erfüllt der Unternehmer die Abfuhr nicht oder nur teilweise, und kommt der Unternehmer im Rahmen der gesetzten Frist zur Nachholung der Leistung nicht nach, so erhält der Unternehmer eine schriftliche Abmahnung. Nach der dritten Abmahnung mit einem Mindestabstand von sieben Tagen innerhalb von drei Monaten kann die Stadt den Vertrag ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- (3) Sollte der Ansprechpartner oder sein Vertreter vom Unternehmen über das der Stadt zu nennende Mobiltelefon nachweislich innerhalb von zwei Werktagen nicht zu erreichen sein, erhält der Unternehmer ebenfalls eine Abmahnung. Nach der dritten Abmahnung mit einem Mindestabstand von sieben Tagen innerhalb von drei Monaten kann die Stadt den Vertrag ebenfalls ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

### **§ 13 Änderungskündigung**

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (hier insbesondere die ggf. zu erwartende Wertstoffverordnung mit einer Wertstofftonne) und/oder das Abfallkonzept der Stadt, und ist deshalb eine Änderung des Vertrags notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung binnen einer Frist von einem Monat nicht zustande, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Stadt weist den Unternehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin.
- (3) Der Stadt ist jede Änderung der Rechtsform und/oder die Übertragung von mehr als 50% Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen. Der Stadt steht dann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, wenn aus den Änderungen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet nachweisen lassen. Die Stadt bestätigt diese Änderung schriftlich innerhalb von 3 Monaten. Unterlässt der Unternehmer die Stadt entsprechend zu informieren, so hat die Stadt ohne Prüfung der Zuverlässigkeit 3 Monate ein Sonderkündigungsrecht des Vertrags mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Frist von 3 Monaten läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens bei der Stadt.

### **§ 14 Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung ist möglich,

1. durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Kündigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
2. durch die Stadt,
  - a) wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung seitens der Stadt grob vernachlässigt und wenn dadurch die öffentliche Restmüllabfuhr auf unzumutbare Weise gestört wird, d.h. mehr als 10 Beschwerden pro Tag nachweislich bei der Stadt eintreffen. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 7 Tage liegen; (unberührt davon besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung nach § 12 Abs. (2));
  - b) wenn über das Vermögen des Unternehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird.
3. durch den Unternehmer, falls die Stadt mit einer ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

#### **§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

....., den ..... 2021  
(Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

### Anhang 1a „Entgelte Los 1“

Die im Folgenden genannten Einzelpreise sind Vergütungsbasis gem. § 9 dieses Vertrages. Eine Mehrung und/oder Minderung von 20% der Menge (Abfallmenge und/oder Behälteranzahl) führt nicht zur Änderung dieser Einzelpreise.

#### 1. Restmüll - Sammlung und Beförderung zum MHKW

<b>Restmüllgefäße</b>		14-tägig	<b>26</b>	<b>Leerungen/a</b>
Behältergröße	Bestand	Leerungen/a	€/Leerung	€/Jahr
60 l	230	5.980		
80 l	510	13.260		
120 l	1.514	39.364		
240 l	478	12.428		
<b>Restmüllgefäße</b>				
		wöchentlich	<b>52</b>	<b>Leerungen/a</b>
Behältergröße	Bestand	Leerungen/a	€/Leerung	€/Jahr
660 l	90	4.680		
1.100 l	391	20.332		
2.500 l	7	364		
5.000 l	2	104		
<b>Summe €/a aller Leerungen Restmüllgefäße (14 tägig/wöchentlich)</b>				

#### 2. a.) Biomüll - Sammlung und Beförderung zur Verwertung

<b>Biomüllgefäße</b>		wöchentlich	<b>52</b>	<b>Leerungen/a</b>
Behältergröße	Bestand	Leerungen/a	€/Leerung	€/Jahr
80 l	664	34.528		
120 l	1.006	52.312		
240 l	553	28.756		
<b>Summe in €/a für die Leerung aller Biomüllgefäße</b>				

#### 2. b.) Biomüll - Reinigung der Gefäße

<b>Biomüllgefäße</b>		je nach Witterung ab +3 Grad;	Somit ca.	<b>30</b>	<b>Reinigung- gen/a</b>
Behältergröße	Bestand		Reinigungen/a	€/Reinigung	€/Jahr
80 l	664		19.920		
120 l	1.006		30.180		
240 l	553		16.590		
<b>Summe in €/a für die Reinigung aller Biomüllgefäße</b>					

### 3. Mitnahme von Säcke - Säcke werden von der Stadt gestellt

Säcke	Stück/a	Mitnahme /Stk.	€/Jahr
Restmüll	300		
<b>Summe in €/a für die Mitnahme der Säcke für Restmüll</b>			

### 4. Vergütungs- / Abzugssätze (Einzelposition – ohne Summe)

Bei Erhöhung/Verringerung der Entfernung:

Mehr-/Minderkosten pro Kilometer

	€/km
--	------

Zusammenstellung	€/a
1. Restmüll Sammlung und Beförderung	
2.a.) Biomüll Sammlung und Beförderung	
2.b.) Biomüll Reinigung der Gefäße	
4. Mitnahme von Säcken	
6. Annahme 1.000 KM für weitere Strecke *1)	
Gesamtkosten im Jahr in Euro netto	
+ MwSt. 19 % *2)	
<b>Gesamtkosten brutto im Jahr in Euro</b>	

\*1) 1.000 Kilometer wurden für den Angebotsvergleich beispielhaft angesetzt; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Wegstrecke bei evtl. Änderung der Abladestelle

\*2) Gilt für den Bieter ein anderer MwSt.-Satz – dann ist dieser hier einzutragen. Für alle anderen Bieter gilt der derzeit gültige MwSt.-Satz in Höhe von 19%.

....., den ..... 2021  
 (Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
 (Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
 (Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

=====

Zur Beauftragung wird diese Anlage 1 inkl. dem Anhang 1 vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet an das Unternehmen gesandt:

Garching, den .....  
 Erster Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Gruchmann

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Stadt Garching b. München</b>
Bezeichnung der Vergabemaßnahme:	Abfallentsorgung, Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, PPK und Sperrmüll
Verfahrensart:	Offenes Verfahren, §15 VgV
Aktenzeichen	176-03-2021/000052
Angebotsfrist:	16.11.2021 10:00 Uhr
Bindefrist:	31.12.2021

**Anlage 1b für das Los 2**

---

**Angebot auf Abschluss eines Vertrags für das Los 2**  
über das Einsammeln und Befördern von PPK-Abfall (Altpapier, Pappe & Kartonage)  
in der Stadt Garching  
Anlage 1b „Dienstleistungsvertrag Los 2“

---

**(Teil der Ausschreibungsunterlagen)**  
**Vertrag**

zwischen



UNIVERSITÄTSSTADT  
**GARCHING.**

Stadt Garching, vertreten durch den  
Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann  
85748 Garching

**im Folgenden kurz: Stadt**

und

Bieter (Genaue Firmenbezeichnung inkl. Name des/der Vertretungsberechtigten)

.....  
.....  
.....

**im Folgenden kurz: Unternehmer**



## Präambel

Der Unternehmer unterbreitet der Stadt das Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages über „das Einsammeln und Befördern von PPK-Abfall (Altpapier, Pappe & Kartonage) in der Stadt Garching“. Dieses „Angebot auf Abschluss eines Vertrages“ wird im Rahmen der Auftragsvergabe als Vertrag dienen. Alle weiteren Unterlagen der Ausschreibung sind im Rahmen der Auftragsvergabe ebenfalls Vertragsbestandteil.

---

### § 1 Vertragsgrundlage

- (1) Der Landkreis München ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) entsorgungspflichtige Körperschaft. Er hat durch die Übertragungsverordnung das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf die Stadt übertragen.
- (2) Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Verpflichtung der Stadt aus der Übertragungsverordnung.
- (3) Die Stadt hat zur Regelung der Abfallentsorgung eine Abfallwirtschaftssatzung und eine Abfallgebührensatzung erlassen.
- (4) Diese beiden Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages, und im Internet einzusehen.
- (5) Grundsätzlich gelten alle entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wobei bei die erste Rangfolge der Gültigkeit bei den Satzungen der Stadt liegen.

### § 2 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt dem Unternehmer das Einsammeln und Befördern von PPK-Abfall in der Stadt Garching im Volls-service.

### § 3 Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfuhr PPK notwendigen Spezialfahrzeuge zu beschaffen, und diese in einem betriebstechnisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeuge nach dem Umweltstandard zur Abgas- und Lärmreduzierung zu verwenden (mindestens EURO 6). Die Unterhalts- und Betriebskosten werden ausschließlich vom Unternehmer getragen. **Der Einsatz von Seitenlader und Frontlader ist nicht gestattet.**

Der Unternehmer verpflichtet sich, seinen Betrieb jederzeit so einzurichten, dass er in der Lage ist, die Anforderungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu erfüllen. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit entsprechenden Winterbetriebshilfen ist Vertragsbestandteil, so dass ein witterungsbedingter Ausfall zu vermeiden ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer unverzüglichen Ersatzge-stellung ausreichender Spezialfahrzeuge i.S. des Satzes 1 für den Fall, dass eines oder mehrere

vom Unternehmer tatsächlich eingesetzten Spezialfahrzeuge ausfallen.

- (2) Werden einzelne oder mehrere Abfallbehältnisse durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals nicht geleert, hat der Unternehmer diese, nach Aufforderung durch die Stadt, am gleichen Tag, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu leeren (Samstag gilt hier als Werktag). Der Unternehmer hat die Stadt am nächsten Werktag über die erfolgte Leerung per Mail zu informieren.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet ab dem 01.07.2022 mit den in Abs.1 genannten Spezialfahrzeugen regelmäßig auf den Grundstücken und in Betrieben anfallenden PPK-Abfall einzusammeln, welcher nicht von der Stadt gem. Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen worden sind.
- (4) Dem Unternehmer ist es untersagt, auf eigene Rechnung und ohne Zustimmung der Stadt mit Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten besondere Abmachungen zu treffen, über die nach Abfallwirtschaftssatzung anschlusspflichtigen Abfälle. Insbesondere darf kein PPK-Abfall mitgenommen werden, die sich nicht in einem von der Stadt geforderten Abfallbehältnis oder zugelassenen Abfallsack befinden, es sei denn, die Stadt hat den Unternehmer hierzu im Einzelfall ausdrücklich aufgefordert.
- (5) Der Unternehmer hat der Stadt im Vollzug der Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwanges die notwendige Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch Meldung der Grundstücke, die nicht an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind bzw. bei denen regelmäßig oder ausschließlich Abfallsäcke bereitgestellt werden oder das Tonnenvolumen offensichtlich regelmäßig nicht ausreicht. Das An- und Abmelden von Abfallbehältnissen ist nur bei der Stadt möglich. Der Unternehmer hat die an ihn in dieser Sache herantretenden Bürgerinnen und Bürger an die Stadt zu verweisen.
- (6) Der PPK-Abfall ist zu den vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmten Anlagen zu transportieren. Der PPK-Abfall ist bei der ARGE Altpapier-Recycling Anlieferstelle Rohprog GmbH Detmoldstrasse 29, 809359 München anzuliefern.

Dort sind die Fahrzeuge nach der Benutzungsordnung und den Anweisungen des Personals der Verwertungsanlagen ordnungsgemäß zu entleeren. Es ist deutlich zu machen, dass der PPK-Abfall aus der Stadt Garching stammt; er darf nicht gemischt mit Abfällen aus anderen Kommunen oder Anfallstellen angeliefert werden. Die gegebenenfalls entstehenden Verwertungskosten werden von der Stadt getragen, ggf. Erlöse stehen der Stadt zu. Im Falle von Betriebsstörungen in der Verwertungsanlagen wird der Entleerungsort vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmt.

- (7) Es können Subunternehmer zum Einsatz kommen. Diese müssen über die gleichen Zulassungen und Zertifikate verfügen, wie der Unternehmer selbst. Außerdem muss der Subunternehmer die gleichen Vergabekriterien erfüllen, wie der Unternehmer selbst dies im Rahmen der Ausschreibung angeboten hat. Der Einsatz von Subunternehmern ist der Stadt 6 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Es sind alle nötigen Zulassungen und Zertifikate dem Antrag beizulegen. Die Stadt wird den Einsatz von Subunternehmern innerhalb dieser Frist prüfen und eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung erteilen. Ohne diese schriftliche Zustimmung darf der Subunternehmer nicht zum Einsatz kommen. Die Stadt kann den Einsatz von Subunternehmern aus wichtigem

Grund ablehnen. Sollte der Unternehmer bereits bei Vertragsübernahme den Einsatz von Subunternehmern planen, so sind die Zulassungen und Zertifikate im Rahmen der Ausschreibung vorzulegen. Des Weiteren ist der geplante Leistungsumfang, den der Subunternehmer übernehmen soll, darzustellen (z.B. Tage, Gebiete). Auch in diesen Fällen haftet der Unternehmer gegenüber der Stadt im vollem Umfang gem. dieses Vertrages.

- (8) Der Unternehmer ist verpflichtet, das für die Abfuhr erforderliche fachkundige Personal zu stellen. Das Personal steht ausschließlich im Dienstverhältnis zum Unternehmer und nicht zur Stadt. Der Unternehmer ist daher für die Erfüllung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Abfuhrpersonal allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst stets ordnungsgemäß und gegenüber dem Bürger höflich verhalten, und mit einer ordentlichen, witterungsgemäßen Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst und sorgfältig verrichten. Bei Ausfall von Personal ist es Aufgabe des Unternehmers unverzüglich Ersatzpersonal zu stellen, so dass eine ordnungsgemäße Abfuhr gewährleistet ist.
- (9) Der Unternehmer verpflichtet sich, einen **sachkundigen Bevollmächtigten** und **einen Vertreter** als Ansprechpartner zu bestimmen, wovon einer der Stadt als auch den Anschlusspflichtigen an Werktagen von 7.30 bis 16.00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Die Namen und die gültigen Telefon- bzw. Handynummern und E-Mail-Adressen sind bei Vertragsabschluss der Stadt mitzuteilen, wobei der Ansprechpartner und sein Vertreter fließend deutsch sprechen müssen. Es muss jeweils nur der Bevollmächtigte oder sein Vertreter erreichbar sein.
- (10) Die Aufwendungen des Unternehmers zur Erbringung aller Leistungen gem. dieses Vertrages sind durch die in **Anhang 1b „Entgelte Los 2“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise abgegolten.
- (11) Die Vertragssprache ist in Wort und Schrift deutsch.
- (12) Wird über den Unternehmer ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, hat er dies der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (13) Während der Vertragslaufzeit betreibt der Unternehmer und andere Unternehmen, an denen er beteiligt ist, kein konkurrierendes Sammelsystem zum Vertragsgegenstand im Stadtgebiet Garching.

#### **§ 4 Technische Durchführung**

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, folgende Vereinbarungen einzuhalten und sein Personal entsprechend anzuweisen:
  - a) Der Unternehmer hat in den erforderlichen Spezialfahrzeugen ein Mobiltelefon bereitzustellen. Eine feste Mobiltelefonnummer für die jeweilige Sammeltour ist der Stadt zu nennen. Es ist zu gewährleisten, dass die Stadt das jeweilige Abfuhrteam jederzeit unter der entsprechenden Nummer telefonisch erreichen kann. Auch bei Einsatz von Ersatzfahrzeugen muss die telefonische Erreichbarkeit gegeben sein. Bei Ausfall eines Fahrzeuges hat der Unternehmer die Stadt innerhalb von einer Stunde zu informieren, welches Ersatzfahrzeug zum Einsatz auf welcher Tour

kommt, unter Nennung der entsprechenden Mobiltelefonnummer.

- b) Mindestens ein Mitarbeiter des jeweiligen Abfuhrteams muss fließend deutsch sprechen.
- c) Grundsätzlich ist jede Altpapier-Tonne mit einer Gebührenmarke versehen. Der Unternehmer hat sein Personal anzuweisen, dass nur Behälter mit gültiger Gebührenmarke geleert werden.
- d) Werden Gefäße beschädigt oder mit dem PPK-Abfall versehentlich in das Sammelfahrzeug gekippt, so ist dies umgehend vom Abfuhrteam über Mobiltelefon und dann schriftlich an die Stadt zu melden. Die Information an den Bürger übernimmt die Stadt. Die Kosten für das Ersatzgefäß übernimmt der Unternehmer, und liefert umgehend (spätestens nächsten Werktag) ein Ersatzgefäß.
- e) Grundsätzlich kommen zur Sammlung folgende Gefäße zum Einsatz, welche vom Anschlusspflichtigen gestellt werden:

Monatliche Leerung: 120 l und 240 l Behälter  
14-tägige Leerung: 660 l und 1.100 l Behälter  
Diese entsprechen der Norm „EN 840“ mit Rädern.

Die Abfallbehältnisse sind vom vorgeschriebenen Bereitstellungsort aufzunehmen, anschließend in das Fahrzeug zu entleeren und nach ihrer Leerung geschlossen dorthin zurückzustellen - **Vollservice**.

In der gültigen Abfallwirtschaftssatzung ist die Systematik der Bereitstellung der Gefäße ausführlich beschrieben (§ 18 Abs 7). Die Abfallwirtschaftssatzung kann auf der Internetseite der Stadt unter „[www.garching.de](http://www.garching.de)“ eingesehen werden.

Unabhängig davon, stehen

52 % weiter als 10 Meter vom Straßenrand  
33 % zwischen 10 -100 Meter vom Straßenrand  
15% zwischen 100-200 Meter vom Straßenrand

Für die Kalkulation relevante Straßen, in denen die Gefäße zur Entleerung zu holen sind, sind vor allem, wobei die Örtlichkeiten im Rahmen der Angebotskalkulation zu sichten sind (Beispielhafte Aufzählung)

Erdinger Weg, Feldmochinger Weg, Freimanner Weg, Fröttmaninger Weg, Am Egerfeld, Einsteinstrasse (nur nördliche Stichwege), L.-Meitner-Weg; M.-Born-Weg, Schrödingerweg, Rachelweg, Lusenweg, Arberweg

Unabhängig davon sind 842 Mülltonnenhäuschen abgeschlossen. Davon sind 176 mit zu verwaltenden Schlüsseln verschlossen, der Rest mit einem 4/5 Kantschlüssel. Die Schlüssel sind vom Unternehmen von der jeweiligen Hausverwaltung bei Vertragsübernahme zu beschaffen. Der Unternehmer haftet für den Verlust und den daraus resultierenden Schaden bei Schließanlagen-schlüsseln. Die Kosten sind entsprechend einzurechnen. Während der Vertragslaufzeit können

Neubaugelbiete erschlossen werden. Somit wird sich die Anzahl der zu verwaltenden Schlüssel und die Anzahl der GefäÙe entsprechend erhöhen. Dies ist in den Einzelpreisen der Leerung gem. Anhang zu diesem Vertrag einzurechnen. Bei einer Steigerung von mehr als 20% kann der Unternehmer im Rahmen der Preisgleitklausel § 9a eine Erhöhung der Entgelte zu den dort beschriebenen Terminen beantragen. Diese Erhöhung auf Grund der Mengensteigerung über 20% werden dann einvernehmlich mit der Stadt Garching festgelegt.

- f) Bei vorübergehender Erhöhung des PPK-Abfalls kann der Bürger Abfallsäcke bei der Stadt erhalten. Die Säcke werden von der Stadt beschafft, und an den Bürger von der Stadt ausgegeben. Der Unternehmer hat diese vom Bürger am Straßenrand bereitgestellten Säcke im Rahmen der Sammeltour mitzunehmen. Dafür erhält der Unternehmer im Rahmen der Abrechnung eine Vergütung für die an die Stadt verkauften Säcke. Der Einzelpreis ist im **Anhang 1b „Entgelte Los 2“** anzugeben.
  - g) Beim Entleeren der GefäÙe ist darauf zu achten, dass nichts verschüttet wird. Etwaige Verunreinigungen der Straße, der Gehwege oder der Straßenrinne sind umgehend vom Abfahrteam zu beseitigen.
  - h) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln und vollständig zu entleeren; Abs. 4 bleibt unberührt.
  - i) Das Befördern des PPK-Abfalls vom Sammelgebiet zur Verwertungsanlagen gem. § 3 Abs. 6 dieses Vertrages ist direkt ohne weitere Umladung vorzunehmen. Die Wiegescheine der Verwertungsanlagen sind der Stadt **alle 14 Tage am Montag der Folgewoche** zu übersenden. Eine termingerechte Übersendung der Wiegescheine ist die Voraussetzung für die Bezahlung der Unternehmerrechnung gem. § 9 dieses Vertrages.
  - j) Zugeparkte Tonnenhäuschen bzw. Zufahrten zu Tonnenhäuschen durch Fremdfahrzeuge, zugestellte Abfalltonnen in Tonnenhäuschen sowie weitere Gründe, die eine Leerung der Tonnen nicht ermöglichen, sind der Stadt nach einer erfolglosen zweiten, zeitversetzten Anfahrt (frühestens nach 2 Stunden nach der ersten Anfahrt) über Mobiltelefon bzw. E-Mail anzuzeigen.
- (2) Der Unternehmer ist grundsätzlich berechtigt, Abfallbehältnisse, deren Inhalt nicht PPK-Abfall ist oder deren Inhalt sich trotz mehrmaliger Entleerungsversuche nicht von selbst löst, unentleert zu lassen. Das Nichtleeren von Abfallbehältnissen hat der Unternehmer der Stadt unverzüglich unangefordert unter Angabe des Grundes und des betreffenden Grundstückes über Mobiltelefon bzw. E-Mail von der Sammeltour über ein Fotohandy mitzuteilen. Der Unternehmer ist verpflichtet, nicht entleerte GefäÙe mit einer Mitteilung zu versehen, damit dem Bürger ersichtlich ist, warum der Behälter nicht geleert wurde. (z.B. Störstoffe oder Verpressung).
- (3) Der Unternehmer führt eine monatliche Liste über Reklamationen, welche er direkt vom Bürger und/oder von der Stadt erhält. Die Liste enthält das Datum, die Uhrzeit, den Namen der Person, welche reklamiert hat (Stadt oder Bürger), die Straße mit Hausnummer und die Behältergröße. Ebenfalls ist zu vermerken, ob diese Reklamation berechtigt oder unberechtigt war. Bei berechtigten Reklamationen ist das Datum der Nachholleerung zu vermerken. Die Stadt erhält am dritten Arbeitstag im Monat die Liste des Vormonats mit Mail in Excelformat übermittelt. Wird die Liste nicht form- und fristgemäß vorgelegt, kann die Stadt die Zahlung für den Unternehmer so

lange zurückhalten, bis die Liste vom Unternehmer vorgelegt wird.

- (4) Der Unternehmer erhält bei Vertragsbeginn ein aktuelles Tonnenverzeichnis, welches die Basis für die Abfuhr des PPK-Abfalls ist. Änderungen des Behälterbestandes werden dem Unternehmer von der Stadt über Mail mitgeteilt und sind umgehend in die Sammlung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann dies über Telefon erfolgen, wobei die Stadt anschließend mit Mail die Änderung bestätigt.

### **§ 5 Verpflichtungen und Rechte der Stadt**

- (1) Änderungen der in § 1 Abs. 3 genannten Satzungen hat die Stadt dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Ausführung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Unternehmer und gegenüber seinen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese von der Stadt zusätzlich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 3 und § 4 des Vertrages ist die Stadt unbeschadet der vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit gemäß § 15 berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen oder eine andere Firma mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt und mit der Erfüllung länger als eine Woche im Rückstand ist. Die der Stadt durch die Mängelbeseitigung entstandenen Kosten, auch Mehraufwendungen in der Stadt selbst, können gegen die an den Unternehmer gemäß § 9 zu leistenden Entgelte unter Rechnungsstellung aufgerechnet werden.

### **§ 6 Abfuhrzeiten**

- (1) Die Behälter für PPK-Abfall werden grundsätzlich wie folgt geleert:

120 l & 240 l monatlich, somit 13 Leerungen im Jahr  
660 l & 1.100 l alle 14 Tage, somit 26 Leerungen im Jahr

- (2) Der tägliche Beginn und das Ende der Abfuhr hat auf Basis von gesetzlichen Verordnungen (z.B. der 32. BImSchV, der Lärmschutzverordnungen) bzw. auf diese ergänzende / ersetzende Regelungen zu erfolgen. Ein früherer Beginn und ein späteres Ende ist vom Unternehmer **nach Genehmigung durch die Stadt** bei der entsprechenden Behörde (z. Zt. Landratsamt) zu beantragen. Das Einsammeln und Befördern soll nach Maßgabe des genehmigten Tourenplans für die einzelnen Straßenzüge an den jeweiligen Werktagen immer zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, aber nicht vor 7.00 Uhr beginnen und spätestens um 17.00 Uhr enden.
- (3) Unabhängig davon gelten für Straßen mit Schulbetrieb und in der Fußgängerzone folgende Leerungszeiten:

Schulbetrieb KEINE Leerung aller Abfallarten in der Zeit von 7:30 – 8:15 Uhr und von 12:00 – 13:30 Uhr

Prof.-Angermair-Ring, Mühlfeldweg, Mühlgasse, Brunnenweg, Angerlweg, Poststr., St.-Severin-Str., Teile der Schleißheimer Str., Hohe-Brücke-Str. und Jahnstr

Wo bei die genaue Lage der Schulen ebenfalls aus dem Stadtplan entnommen werden können.

Fußgängerzone NUR Leerungen aller Abfallarten zwischen 8:30 und 10:00 Uhr  
hier: Bürgerplatz & Rathausplatz

### **§ 7 Abfuhrplan**

- (1) Die Abfuhr des PPK-Abfalls ist an einen Abfuhrplan der Stadt gebunden. Der Plan für das Jahr 2022 ist bei Vertragsbeginn erstellt und für die Abfuhr verbindlich. Dieser Plan für das Jahr 2022 ist vergleichbar mit dem Plan von 2021, der auf der Internetseite der Stadt unter „[www.garching.de](http://www.garching.de)“ eingesehen werden kann. Für das Jahr 2023 ist dies anlog mit den Leerungstagen zu übernehmen. Für die Folgejahre erstellt der Unternehmer bis spätestens 30.06. jedes Jahr (erstmal bis 30.06.2023) einen Vorschlag für einen Abfuhrplan für das nächste Jahr inkl. der Feiertagsregelung. Dieser Vorschlag wird dann von der Stadt in Abstimmung mit dem Unternehmer bis spätestens 30.09. jedes Jahr als verbindlich erklärt. Sollten sich aus dem vorgelegten Abfuhrplan Änderungen der Leerungstage ergeben, so wird dies von der Stadt den Bürgern mitgeteilt (inkl. die Verschiebung durch die Feiertagsregelung). Änderungen des Abfuhrplanes jeglicher Art dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
- (2) Fällt ein Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschieben sich i.d.R. die Leerungen auf den folgenden Werktag, so dass ggf. ein Samstag zum Leerungstag werden kann. Sollten dem Unternehmer dafür Mehraufwendungen entstehen, so sind diese in den Leerungspreis gem. Anhang 1 zu diesem Vertrag einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung dafür erhält der Unternehmer nicht.
- (3) Sind Straßenteile und Straßenzüge mit dem Spezialfahrzeug nicht befahrbar, so ist mit der Stadt eine einvernehmliche Lösung zu finden. (unabhängig davon die Regelung im § 4 bezgl. der Bereitstellungsorte der Gefäße)

### **§ 8 Eigentumsübergang**

Der PPK-Abfall geht mit dem Entleeren der Sammelbehälter bzw. Aufnahmen am Straßenrand in das Spezialfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 9 Entgelt**

- (1) Die Abgeltung aller sich aus diesem Vertrag für den Unternehmer ergebenden Pflichten werden gem. **Anhang 1b „Entgelte Los 2“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise geregelt. Die vereinbarten Vergütungen gelten als Festpreise bis zum 30.06.2025.
- (2) Für die Leistungen gem. § 3 und § 4 dieses Vertrages erhält der Unternehmer monatlich bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats die Behälterbestandszahlen von der Stadt übermittelt. Auf Basis dieser Zahlen stellt der Unternehmer eine monatliche Rechnung auf Basis der tatsächlich erfolgten Leerungen.

Das Zahlungsziel der Stadt liegt nach Eingang der Rechnung bei 4 Wochen.

Mitte des Jahres erhält der Unternehmer von der Stadt eine Endabrechnung des Vorjahres über ggf. abgezogene und neu aufgestellte Behälter.

- (3) Die Abrechnung erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Die im **Anhang 1b „Entgelte Los 2“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise sind Vertragsbestandteil.
- (5) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer dem Unternehmer für einen länger als eine Woche dauernden Zeitraum eine andere als die in § 3 genannte Anlage zuweisen und hat dies zur Folge, dass sich die Transportentfernung zur neuen Anlage im Vergleich zur Früheren ändert, so ist das dem Unternehmer zu zahlende Entgelt entsprechend den angebotenen Preisen zu erhöhen oder zu senken.

### **§ 9a**

#### **Preisgleitklausel**

- (1) Die vereinbarte Vergütung gilt als **Festpreis bis zum 30.06.2025**.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich die Entgeltsätze für die Abfuhr des PPK-Abfalls zu 60% aus Personalkosten und zu 30% aus Kosten des Dieselkraftstoffes zusammensetzen. 10% der Kosten bleiben konstant.
- (3) Der Personalkostenanteil des Entgelts erhöht oder ermäßigt sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich die tariflichen Bezüge, d.h. der Lohn zuzüglich Sozialleistungen, gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag, nach dem der Unternehmer seine Bediensteten bezahlt, verändern. Maßgebend ist die höchste Lohngruppe des Fahrers.
- (4) Berechnungsgrundlage für den Kostenanteil des Dieselkraftstoffes ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, herausgegeben von Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Maßgeblich ist für den Dieselkraftstoff die Gruppe „Mineralölerzeugnisse“, „Bei der Abgabe an gewerbliche Verbraucher“.

- (5) Führt eine Änderung der vorgenannten Bezugsgrößen nachweislich zu einer gesamten Änderung von mehr als 5 %, werden die Entgeltsätze von der Stadt in Rücksprache mit dem Abfuhrunternehmer angemessen neu festgesetzt.  
Die Änderung der ersten Preisanpassung für Erhöhungen/ bzw. Minderungen ab dem 01.07.2025 errechnet sich aus Veränderungen vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 (anschließend ab dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung) und sind bis zum 31.07.2024 bei der Stadt schriftlich anzudeuten.
- (6) Eine Anpassung der vereinbarten Entgelte kann zum 01. Juli eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.07.2025) verlangt werden. Sie ist jeweils bis spätestens zum 31.07. des Vorjahres (erstmalig zum 31.07.2024) unter Beifügung der Berechnung und ihrer Grundlagen schriftlich geltend zu machen. Die in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Unternehmer neu vereinbarten Preise sind erstmalig am 01.07.2025 (Erhöhung/Minderung der Abschlagszahlung) gültig.

### **§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden unverzüglich einzuholen und der Stadt vorzulegen.

### **§ 11 Haftung, Versicherung**

- (1) Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Unternehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet eine Versicherung für jedes einzelne Schadensereignis mit mindestens 3 Mio. Euro Deckungssumme für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Vermögensschäden und 1 Mio. Euro für Sachschäden abzuschließen und der Stadt nachzuweisen. Der Nachweis hat jährlich durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolice zu erfolgen, bzw. durch eine Kopie der Rechnungen über die Versicherungsprämien, wenn keine jährliche Police ausgestellt wird.
- (3) Der Unternehmer hat die Stadt auch in Fällen schadlos zu halten, in denen die Stadt von Dritten wegen der vom Unternehmer verursachten Schäden in Anspruch genommen wird. Der Unternehmer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner Leistung und Tätigkeit ableiten.
- (4) Die Haftung des Unternehmers erstreckt sich auch auf das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Exkulpation des Unternehmers gegenüber der Stadt ist nicht möglich.
- (5) Die Stadt haftet nur bei Verschulden ihrer Bediensteten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Werden einzelne oder mehrere Abfallbehälter durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals nicht entleert, so kann die Stadt den Unternehmer auffordern, diese Abfallbehälter auch außerhalb der planmäßigen Abfuhrzeiten (z.B. an einem Samstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, es sei denn der Samstag ist ein Feiertag) am nächsten Werktag zu entleeren. Oder sie

kann nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Abfallbehältnisse in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des Unternehmers entleeren lassen.

- (7) Fällt die Abfallentsorgung aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen oder Ähnlichem aus oder ist vorübergehend eingeschränkt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen spätestens am folgenden Werktag (Samstag gilt hier als Werktag) nachzuholen und abzuschließen. Fällt ein für die Stadt eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der Unternehmer zur unverzüglichen Ersatzstellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.

### **§ 12 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung**

- (1) Die Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2025 mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr bis max. 30.06.2027, wenn nicht spätestens bis zum 31.12. jedes Jahr (frühestens zum 31.12.2024) von einem der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich mit Einschreiben oder mit persönlicher Übergabe zu erfolgen.
- (2) Erfüllt der Unternehmer die Abfuhr nicht oder nur teilweise, und kommt der Unternehmer im Rahmen der gesetzten Frist zur Nachholung der Leistung nicht nach, so erhält der Unternehmer eine schriftliche Abmahnung. Nach der dritten Abmahnung mit einem Mindestabstand von sieben Tagen innerhalb von drei Monaten kann die Stadt den Vertrag ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- (3) Sollte der Ansprechpartner oder sein Vertreter vom Unternehmen über das der Stadt zu nennende Mobiltelefon nachweislich innerhalb von zwei Werktagen nicht zu erreichen sein, erhält der Unternehmer ebenfalls eine Abmahnung. Nach der dritten Abmahnung mit einem Mindestabstand von sieben Tagen innerhalb von drei Monaten kann die Stadt den Vertrag ebenfalls ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

### **§ 13 Änderungskündigung**

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (hier insbesondere die ggf. zu erwartende Wertstoffverordnung mit einer Wertstofftonne) und/oder das Abfallkonzept der Stadt, und ist deshalb eine Änderung des Vertrags notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung binnen einer Frist von einem Monat nicht zustande, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Stadt weist den Unternehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin.
- (3) Der Stadt ist jede Änderung der Rechtsform und/oder die Übertragung von mehr als 50% Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen. Der Stadt steht dann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, wenn aus den Änderungen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet nachweisen lassen. Die Stadt bestätigt diese Änderung schriftlich innerhalb von 3 Monaten. Un-

terlässt der Unternehmer die Stadt entsprechend zu informieren, so hat die Stadt ohne Prüfung der Zuverlässigkeit 3 Monate ein Sonderkündigungsrecht des Vertrags mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Frist von 3 Monaten läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens bei der Stadt.

### **§ 14 Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Kündigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;

1. durch die Stadt,
  - a) wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung seitens der Stadt grob vernachlässigt und wenn dadurch die öffentliche PPK-Abfallabfuhr auf unzumutbare Weise gestört wird, d.h. mehr als 10 Beschwerden pro Tag nachweislich bei der Stadt eintreffen. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 7 Tage liegen; (unberührt davon besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung nach § 12 Abs. (2));
  - b) wenn über das Vermögen des Unternehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird.
3. durch den Unternehmer,  
falls die Stadt mit einer ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

### **§ 15 Schnittstellen zu den verschiedenen Dualen System gem. Verpackungsverordnung**

- (1) Grundsätzlich möchte die Stadt den aDS (andere Duale Systeme) die Mitbenutzung des Sammelsystems für den PPK-Abfall ermöglichen, dies ist jedoch elementar von der vertraglichen Ausgestaltung und der Vergütung abhängig.
- (2) Im Falle, dass die aDS direkt mit dem Unternehmer eine vertragliche Vereinbarung schließen möchten, oder dies bereits getan haben, so ist die Stadt in die Verhandlungen einzubeziehen und als gleichwertiger Verhandlungspartner zu sehen. Ohne Zustimmung der Stadt darf das Sammelsystem vom Unternehmer keinem aDS zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies der Unternehmer ohne Zustimmung der Stadt tun, ist dies ein elementarer Vertragsbruch, der bis zur Kündigung des Vertrages und/oder zu Schadensersatzansprüchen für die Stadt führen kann.
- (4) Sollte der Unternehmer bereits Vertragspartner eines aDS oder mehrerer aDS sein, so ist das **Mitbenutzungsentgelt zu 100 % an die Stadt abzuführen**. Sollte der Unternehmer für das aDS Leistungen im Rahmen der Mitbenutzung erbringen müssen (z.B. Mengenstromnachweise), so können diese Kosten angemessen zum Abzug gebracht werden. Eine entsprechende Kalkulation der Kosten ist der Stadt offen zu legen.

(5) Sollte im Rahmen der seit Jahren dynamischen Gestaltung der Rechte und Pflichten der aDS die Stadt keinen Zugriff auf die Mengen haben – aus welchem Grund auch immer, so hat dies keine Auswirkungen auf diesen Vertrag, sowohl in der technischen Durchführung, wie im Rahmen der Entgeltvereinbarung gem. Anhang 1 zu diesem Vertrag.

**(6) Die Entgelte gem. Anhang 1b „Entgelte Los 2“ zu diesem Vertrag enthalten keine Vergütungsbestandteile der aDS.**

### **§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

....., den ..... 2021  
(Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

**Anhang 1b „Entgelte Los 2“**

Die im Folgenden genannten Einzelpreise sind Vergütungsbasis gem. § 9 dieses Vertrages. Eine Mehr- und/oder Minderung von 20% der Menge (Abfallmenge und/oder Behälteranzahl) führt nicht zur Änderung dieser Einzelpreise.

### 1. PPK-Abfall - Sammlung und Beförderung zur Verwertung

PPK-Abfall-Behälter		monatlich	13	Leerungen/a
Behältergröße	Bestand	Leerungen/a	€/Leerung	€/Jahr
120 l	1.227	15.951		
240 l	1.096	14.248		
<b>PPK-Abfall-Behälter</b>				
		14-tägig	26	Leerungen/a
Behältergröße	Bestand	Leerungen/a	€/Leerung	€/Jahr
660 l	76	1.976		
1.100 l	384	9.984		
<b>Summe €/a aller Leerungen PPK-Abfallgefäße (mt./14 tägig)</b>				

### 2. Mitnahme von Säcke - Säcke werden von der Stadt gestellt

Säcke	Stück/a	Mitnahme /Stk.	€/Jahr
PPK-Abfall	150		
<b>Summe in € für die Mitnahme der Säcke PPK-Abfall</b>			

### 3. Vergütungs- / Abzugssätze (Einzelposition – ohne Summe)

Bei Erhöhung/Verringerung der Entfernung:

Mehr-/Minderkosten pro Kilometer

	<b>€/km</b>
--	-------------

<b>Zusammenstellung:</b>	€/a
1. PPK-Abfall Sammlung und Beförderung	
2. Mitnahme von Säcken	
3. Annahme 1.000 KM für weitere Strecke *1)	
Gesamtkosten im Jahr in Euro netto	
+ Mehrwertsteuer 19 % *2)	
<b>Gesamtkosten brutto im Jahr in Euro</b>	

\*1) 1.000 Kilometer wurden für den Angebotsvergleich beispielhaft angesetzt; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Wegstrecke bei evtl. Änderung der Abladestelle

\*2) Gilt für den Bieter ein anderer Mehrwertsteuer-Satz – dann ist dieser hier einzutragen. Für alle anderen Bieter gilt der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19%.

....., den ..... 2021  
(Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

=====

Zur Beauftragung wird diese Anlage 1 inkl. dem Anhang 1 vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet an das Unternehmen gesandt:

Garching, den .....  
Erster Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Gruchmann

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Stadt Garching b. München</b>
Bezeichnung der Vergabemaßnahme:	Abfallentsorgung, Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, PPK und Sperrmüll
Verfahrensart:	Offenes Verfahren, §15 VgV
Aktenzeichen	176-03-2021/000052
Angebotsfrist:	16.11.2021 10:00 Uhr
Bindefrist:	31.12.2021

**Anlage 1c für das Los 3**

---

**Angebot auf Abschluss eines Vertrags für das Los 3**  
über das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräten  
in der Stadt Garching  
Anlage 1c „Dienstleistungsvertrag Los 3“

---

**(Teil der Ausschreibungsunterlagen)**  
**Vertrag**



Stadt Garching, vertreten durch den  
Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Dietmar Gruchmann  
85748 Garching

**im Folgenden kurz: Stadt**

und

Bieter (Genaue Firmenbezeichnung inkl. Name des/der Vertretungsberechtigten)

.....

.....

.....

**im Folgenden kurz: Unternehmer**



## **Präambel**

Der Unternehmer unterbreitet der Stadt das Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages über „das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching“. Dieses „Angebot auf Abschluss eines Vertrages“ wird im Rahmen der Auftragsvergabe als Vertrag dienen. Alle weiteren Unterlagen der Ausschreibung sind im Rahmen der Auftragsvergabe ebenfalls Vertragsbestandteil.

---

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

- (1) Der Landkreis München ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) entsorgungspflichtige Körperschaft. Er hat durch die Übertragungsverordnung das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf die Stadt übertragen.
- (2) Dieser Vertrag dient zur Erfüllung der Verpflichtung der Stadt aus der Übertragungsverordnung.
- (3) Die Stadt hat zur Regelung der Abfallentsorgung eine Abfallwirtschaftssatzung und eine Abfallgebührensatzung erlassen.
- (4) Diese beiden Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages, und im Internet einzusehen.
- (5) Grundsätzlich gelten alle entsprechenden gesetzlichen Regelungen, wobei bei die erste Rangfolge der Gültigkeit bei den Satzungen der Stadt liegen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Die Stadt überträgt dem Unternehmer das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching auf Abruf.

### **§ 3 Pflichten des Unternehmers**

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfuhr von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte die notwendigen Spezialfahrzeuge zu beschaffen, und diese in einem betriebstechnisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Unternehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeuge nach dem Umweltstandard zur Abgas- und Lärmreduzierung zu verwenden (mindestens EURO 6). Die Unterhalts- und Betriebskosten werden ausschließlich vom Unternehmer getragen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, seinen Betrieb jederzeit so einzurichten, dass er in der Lage ist, die Anforderungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu erfüllen. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit entsprechenden Winterbetriebshilfen ist Vertragsbestandteil, so dass ein witterungsbedingter Ausfall zu vermeiden ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer unverzüglichen Ersatzgestellung ausreichender Spezialfahrzeuge i.S. des Satzes 1 für den Fall, dass eines oder mehrere

vom Unternehmer tatsächlich eingesetzten Spezialfahrzeuge ausfallen.

- (2) Werden zu den mit dem Bürger vereinbarten Termine die Sperrmüllabfälle, der E-Schrott und Altkühlgeräte durch Verschulden des Unternehmers oder seines Personals nicht abgeholt, hat der Unternehmer diese, spätestens am nächsten Werktag zu holen (Samstag gilt hier als Werktag). Der Unternehmer hat die Stadt am nächsten Werktag über die erfolgte Abholung per Mail zu informieren.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet ab dem 01.07.2022 mit den in Abs.1 genannten Spezialfahrzeugen auf den Grundstücken und in Betrieben anfallenden Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte abzuholen, welcher nicht von der Stadt gem. Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen worden sind.
- (4) Dem Unternehmer ist es untersagt, auf eigene Rechnung und ohne Zustimmung der Stadt mit Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten besondere Abmachungen zu treffen, über die nach Abfallwirtschaftssatzung anschlusspflichtigen Abfälle. Die Beschaffenheit des Sperrmülls regelt der §16 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (5) Der Sperrmüll, E-Schrott und die Altkühlgeräte sind zu den vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmten Anlagen zu transportieren. Der **Sperrmüll** wird derzeit von der Firma Umweltmeister Entsorgung GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstr. 89a in 85748 Garching übernommen. Die **Altkühlgeräte** (gem. ElektroG) und **der E-Schrott** sind zur Firma Wurzer Umwelt GmbH Am Kompostwerk 1 in 85462 Eitting anzuliefern.

Dort sind die Fahrzeuge nach der Benutzungsordnung und den Anweisungen des Personals der Verwertungsanlagen ordnungsgemäß zu entleeren. Es ist deutlich zu machen, dass der Sperrmüll, der E-Schrott und die Altkühlgeräte aus der Stadt Garching stammt; diese dürfen nicht gemischt mit Abfällen aus anderen Kommunen oder Anfallstellen angeliefert werden. Die gegebenenfalls entstehenden Entsorgungs- und Verwertungskosten werden von der Stadt getragen, ggf. Erlöse stehen der Stadt zu. Im Falle von Betriebsstörungen in den Annahmestellen wird der Entleerungs-ort vom Landkreis München und/oder von der Stadt bestimmt.

- (6) Es können Subunternehmer zum Einsatz kommen. Diese müssen über die gleichen Zulassungen und Zertifikate verfügen, wie der Unternehmer selbst. Außerdem muss der Subunternehmer die gleichen Vergabekriterien erfüllen, wie der Unternehmer selbst dies im Rahmen der Ausschreibung angeboten hat. Der Einsatz von Subunternehmern ist der Stadt 6 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Es sind alle nötigen Zulassungen und Zertifikate dem Antrag beizulegen. Die Stadt wird den Einsatz von Subunternehmern innerhalb dieser Frist prüfen und eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung erteilen. Ohne diese schriftliche Zustimmung darf der Subunternehmer nicht zum Einsatz kommen. Die Stadt kann den Einsatz von Subunternehmern aus wichtigem Grund ablehnen. Sollte der Unternehmer bereits bei Vertragsübernahme den Einsatz von Subunternehmern planen, so sind die Zulassungen und Zertifikate im Rahmen der Ausschreibung vorzulegen. Des Weiteren ist der geplante Leistungsumfang, den der Subunternehmer übernehmen soll, darzustellen (z.B. Gebiete). Auch in diesen Fällen haftet der Unternehmer gegenüber der Stadt im vollem Umfang gem. dieses Vertrages.

- (7) Der Unternehmer ist verpflichtet, das für die Abfuhr erforderliche fachkundige Personal zu stellen. Das Personal steht ausschließlich im Dienstverhältnis zum Unternehmer und nicht zur Stadt. Der Unternehmer ist daher für die Erfüllung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Abfuhrpersonal allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst stets ordnungsgemäß und gegenüber dem Bürger höflich verhalten, und mit einer ordentlichen, witterungsgemäßen Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst und sorgfältig verrichten. Bei Ausfall von Personal ist es Aufgabe des Unternehmers unverzüglich Ersatzpersonal zu stellen, so dass eine ordnungsgemäße Abfuhr gewährleistet ist.
- (8) Der Unternehmer verpflichtet sich, einen **sachkundigen Bevollmächtigten** und **einen Vertreter** als Ansprechpartner zu bestimmen, wovon einer der Stadt als auch den Anschlusspflichtigen an Werktagen von 7.30 bis 16.00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Die Namen und die gültigen Telefon- bzw. Handynummern und E-Mail-Adressen sind bei Vertragsabschluss der Stadt mitzuteilen, wobei der Ansprechpartner und sein Vertreter fließend deutsch sprechen müssen. Es muss jeweils nur der Bevollmächtigte oder sein Vertreter erreichbar sein.
- (9) Die Aufwendungen des Unternehmers zur Erbringung aller Leistungen gem. dieses Vertrages sind durch die in **Anhang 1c „Entgelte Los 3“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise abgegolten.
- (10) Die Vertragssprache ist in Wort und Schrift deutsch.
- (11) Wird über den Unternehmer ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, hat er dies der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (12) Während der Vertragslaufzeit betreibt der Unternehmer und andere Unternehmen, an denen er beteiligt ist, kein konkurrierendes Sammelsystem zum Vertragsgegenstand im Stadtgebiet Garching.

#### **§ 4 Technische Durchführung**

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, folgende Vereinbarungen einzuhalten und sein Personal entsprechend anzuweisen:
- a) Der Unternehmer hat in den erforderlichen Spezialfahrzeugen ein Mobiltelefon bereitzustellen. Eine feste Mobiltelefonnummer für die jeweilige Sammeltour ist der Stadt zu nennen. Es ist zu gewährleisten, dass die Stadt das jeweilige Abfuhrteam jederzeit unter der entsprechenden Nummer telefonisch erreichen kann. Auch bei Einsatz von Ersatzfahrzeugen muss die telefonische Erreichbarkeit gegeben sein. Bei Ausfall eines Fahrzeuges hat der Unternehmer die Stadt innerhalb von einer Stunde zu informieren, welches Ersatzfahrzeug zum Einsatz auf welcher Tour kommt, unter Nennung der entsprechenden Mobiltelefonnummer.
  - b) Mindestens ein Mitarbeiter des jeweiligen Abfuhrteams muss fließend deutsch sprechen.
  - c) Die Abfuhr des Sperrmülls, der Altkühlgeräte und des Elektronikschrotts (E-Schrott) erfolgt über Karten, welche der Bürger von der Stadt erhält und an den Unternehmer schickt. Folgende Anga-

ben sind vom Bürger auf der Karte zu vermerken:

- Anschrift bzw. Abholort und Telefonnummer, unter welcher er tagsüber zu erreichen ist;
- Art und Menge der abzuholenden Gegenstände

Der Unternehmer informiert den Bürger mindestens 3 jedoch max. 5 Arbeitstage vorher telefonisch über den Tag der Abholung. Die Stadt Garching erhält spätestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Sammlung die Termine mit den betroffenen Straßen. Mit der Abrechnung erhält die Stadt die Anforderungskarten der Bürger.

Die Abfuhr von **Sperrmüll & E-Schrott & Altkühlgeräten** hat mindestens einmal im Monat jedoch bis spätestens zum 15. des Monats stattzufinden. Alle drei Abfallarten müssen **getrennt bei der Verwertung angeliefert und separat verwogen bzw. erfasst werden (Kühlschränke)**.

Der Sperrmüll kann mit einem Pressfahrzeug abgefahren werden. Der E-Schrott und die Altkühlgeräte können zusammen eingesammelt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Altkühlgeräte stehend transportiert werden müssen. Dies schließt eine Sammlung der Altkühlgeräte über Container-Fahrzeuge aus. Außerdem ist bei der Abholung der **Altkühlgeräte** darauf zu achten, dass diese durch den Transport nicht beschädigt werden. Der Mehraufwand für die Entladung der **Altkühlgeräte** in die beim Verwerter bereitgestellten Container ist in den Einzelpreis einzurechnen. Die Altkühlgeräte müssen platzsparend und sorgsam in diese Container gestapelt werden. Sowohl das Gewicht, als auch die Stückzahl der angelieferten Altkühlgeräte/E-Schrott ist für die Stadt zu dokumentieren. Diese Wiegescheine, sowie die Dokumentation der Stückzahlen ist der Stadt monatlich zur Abrechnung vorzulegen.

## **§ 5 Verpflichtungen und Rechte der Stadt**

- (1) Änderungen der in § 1 Abs. 3 genannten Satzungen hat die Stadt dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Ausführung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Unternehmer und gegenüber seinen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese von der Stadt zusätzlich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 3 und § 4 des Vertrages ist die Stadt unbeschadet der vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit gemäß § 14 berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen oder eine andere Firma mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt und mit der Erfüllung länger als ein Monat im Rückstand ist. Die der Stadt durch die Mängelbeseitigung entstandenen Kosten, auch Mehraufwendungen in der Stadt selbst, können gegen die an den Unternehmer gemäß § 8 zu leistenden Entgelte unter Rechnungsstellung aufgerechnet werden.

## **§ 6 Abfuhrzeiten**

Der tägliche Beginn und das Ende der Abfuhr hat auf Basis von gesetzlichen Verordnungen (z.B. der 32. BImSchV, der Lärmschutzverordnungen) bzw. auf diese ergänzende / ersetzende Regelungen zu erfolgen. Ein früherer Beginn und ein späteres Ende ist vom Unternehmer **nach Genehmigung durch die Stadt** bei der entsprechenden Behörde (z. Zt. Landratsamt) zu beantragen.

### **§ 7 Eigentumsübergang**

Der Sperrmüll, E-Schrott und die Altkühlgeräte gehen mit dem Aufnehmen am Straßenrand in das Spezialfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 8 Entgelt**

- (1) Die Abgeltung aller sich aus diesem Vertrag für den Unternehmer ergebenden Pflichten werden gem. **Anhang 1c „Entgelte Los 3“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise geregelt. Die vereinbarten Vergütungen gelten als Festpreise bis zum 30.06.2025.
- (2) Das Zahlungsziel der Stadt liegt nach Eingang der Rechnung bei 4 Wochen. Die Abrechnung erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die im **Anhang 1c „Entgelte Los 3“** zu diesem Vertrag genannten Einzelpreise sind Vertragsbestandteil.
- (4) Sollte die Stadt während der Vertragsdauer dem Unternehmer für einen länger als eine Woche dauernden Zeitraum eine andere als die in § 3 genannte Anlage zuweisen und hat dies zur Folge, dass sich die Transportentfernung zur neuen Anlage im Vergleich zur Früheren ändert, so ist das dem Unternehmer zu zahlende Entgelt entsprechend den angebotenen Preisen zu erhöhen oder zu senken.

### **§ 9**

#### **Preisleitklausel**

- (1) Die vereinbarte Vergütung gilt als **Festpreis bis zum 30.06.2025**.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich die Entgeltsätze für die Abfuhr des Sperrmülls, E-Schrotts und der Altkühlgeräte zu 60% aus Personalkosten und zu 30% aus Kosten des Dieselkraftstoffes zusammensetzen. 10% der Kosten bleiben konstant.
- (3) Der Personalkostenanteil des Entgelts erhöht oder ermäßigt sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich die tariflichen Bezüge, d.h. der Lohn zuzüglich Sozialleistungen, gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag, nach dem der Unternehmer seine Bediensteten bezahlt, verändern. Maßgebend ist die höchste Lohngruppe des Fahrers.
- (4) Berechnungsgrundlage für den Kostenanteil des Dieselkraftstoffs ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, herausgegeben von Statistischen Bun-

desamt Wiesbaden. Maßgeblich ist für den Dieselkraftstoff die Gruppe „Mineralölerzeugnisse“, „Bei der Abgabe an gewerbliche Verbraucher“.

- (5) Führt eine Änderung der vorgenannten Bezugsgrößen nachweislich zu einer gesamten Änderung von mehr als 5 %, werden die Entgeltsätze von der Stadt in Rücksprache mit dem Abfuhrunternehmer angemessen neu festgesetzt.  
Die Änderung der ersten Preisanpassung für Erhöhungen/ bzw. Minderungen ab dem 01.07.2025 errechnet sich aus Veränderungen vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2024 (anschließend ab dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung) und sind bis zum 31.07.2024 bei der Stadt schriftlich anzudeuten.
- (6) Eine Anpassung der vereinbarten Entgelte kann zum 01. Juli eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.07.2025) verlangt werden. Sie ist jeweils bis spätestens zum 31.07. des Vorjahres (erstmalig zum 31.07.2024) unter Beifügung der Berechnung und ihrer Grundlagen schriftlich geltend zu machen. Die in Abstimmung zwischen der Stadt und dem Unternehmer neu vereinbarten Preise sind erstmalig am 01.07.2025 (Erhöhung/Minderung der Abschlagszahlung) gültig.

### **§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Der Unternehmer verpflichtet sich, die in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden unverzüglich einzuholen und der Stadt vorzulegen.

### **§ 11 Haftung, Versicherung**

- (1) Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Unternehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet eine Versicherung für jedes einzelne Schadensereignis mit mindestens 3 Mio. Euro Deckungssumme für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Vermögensschäden und 1 Mio. Euro für Sachschäden abzuschließen und der Stadt nachzuweisen. Der Nachweis hat jährlich durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolice zu erfolgen, bzw. durch eine Kopie der Rechnungen über die Versicherungsprämien, wenn keine jährliche Police ausgestellt wird.
- (3) Der Unternehmer hat die Stadt auch in Fällen schadlos zu halten, in denen die Stadt von Dritten wegen der vom Unternehmer verursachten Schäden in Anspruch genommen wird. Der Unternehmer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner Leistung und Tätigkeit ableiten.
- (4) Die Haftung des Unternehmers erstreckt sich auch auf das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Exkulpation des Unternehmers gegenüber der Stadt ist nicht möglich.
- (5) Die Stadt haftet nur bei Verschulden ihrer Bediensteten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Fallen die geplanten und dem Bürger bereits avisierte Abholungen aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen oder Ähnlichem aus oder ist vorübergehend eingeschränkt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen spätestens am folgenden Werktag (Samstag gilt hier als Werktag) nachzuholen und abzuschließen. Fällt ein für die Stadt eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der Unternehmer zur unverzüglichen Ersatzstellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.

### **§ 12 Vertragsdauer, ordentliche Kündigung**

- (1) Die Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Jahren vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2025 mit der Möglichkeit der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr bis max. 30.06.2027, wenn nicht spätestens bis zum 31.12. jedes Jahr (frühestens zum 31.12.2024) von einem der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich mit Einschreiben oder mit persönlicher Übergabe zu erfolgen.
- (2) Sollte der Ansprechpartner oder sein Vertreter vom Unternehmen über das der Stadt zu nennende Mobiltelefon nachweislich innerhalb von zwei Werktagen nicht zu erreichen sein, erhält der Unternehmer ebenfalls eine Abmahnung. Nach der dritten Abmahnung mit einem Mindestabstand von sieben Tagen innerhalb von drei Monaten kann die Stadt den Vertrag ebenfalls ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

### **§ 13 Änderungskündigung**

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (hier insbesondere die ggf. zu erwartende Wertstoffverordnung mit einer Wertstofftonne) und/oder das Abfallkonzept der Stadt, und ist deshalb eine Änderung des Vertrags notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung binnen einer Frist von einem Monat nicht zustande, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Stadt weist den Unternehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin.
- (3) Der Stadt ist jede Änderung der Rechtsform und/oder die Übertragung von mehr als 50% Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen. Der Stadt steht dann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, wenn aus den Änderungen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet nachweisen lassen. Die Stadt bestätigt diese Änderung schriftlich innerhalb von 3 Monaten. Unterlässt der Unternehmer die Stadt entsprechend zu informieren, so hat die Stadt ohne Prüfung der Zuverlässigkeit 3 Monate ein Sonderkündigungsrecht des Vertrags mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Die Frist von 3 Monaten läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens bei der Stadt.

### **§ 14 Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Kündigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;

1. durch die Stadt,
  - a) ohne weitere Abmahnung, wenn in drei aufeinander folgenden Monaten die Abfuhr nicht stattfindet unabhängig davon, ob die Bürger informiert worden sind;
  - b) wenn an zwei aufeinander geplanten Abfuhrtagen an mehr als drei Anfallstellen der Sperrmüll, E-Schrott und/oder Altkühlgeräte nicht abgeholt wird, erhält der Unternehmer eine Abmahnungen mit Mail; bei drei Abmahnungen innerhalb vom 6 Monaten kann die Stadt außerordentlich kündigen;
  - c) wenn über das Vermögen des Unternehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird.
3. durch den Unternehmer,  
falls die Stadt mit einer ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

### **§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

....., den ..... 2021  
(Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

**Anhang 1c „Entgelte Los 3“**

Die im Folgenden genannten Einzelpreise sind Vergütungsbasis gem. § 8 dieses Vertrages. Eine Mehr- und/oder Minderung von 20% der Menge führt nicht zur Änderung dieser Einzelpreise.

**1. Sammlung und Beförderung von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräten**

Sperrmüll und E-Schrott: mind. 1 Sammlung pro Monat

Altkühlgeräte: spätestens innerhalb von 6 Wochen

<b>Abfallart</b>	<b>Menge in t/a *)</b>	<b>€/t</b>	<b>€/a</b>
Sperrmüll und E-Schrott	190		
<b>Abfallart</b>	<b>Menge pro Stück/a</b>	<b>€/Stk.</b>	<b>€/a</b>
Altkühlgeräte	220		
Summe im Jahr Sperrmüllsammlungen und Abtransport der Altkühlgeräte			

\* 1 t = 1.000 kg

**2. Vergütungs- / Abzugssätze (Einzelposition – ohne Summe)**

Bei Erhöhung/Verringerung der Entfernung:

Mehr-/Minderkosten pro Kilometer

	<b>€/km</b>
--	-------------

<b>Zusammenstellung:</b>	€/a
1. Sammlung und Beförderung von Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte	
2. Annahme 1.000 KM für weitere Strecke*1)	
Gesamtkosten im Jahr in Euro netto	
+ MwSt. 19 % *2)	
<b>Gesamtkosten brutto im Jahr in Euro</b>	

\*1) 1.000 Kilometer wurden für den Angebotsvergleich beispielhaft angesetzt; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Wegstrecke bei evtl. Änderung der Abladestelle

\*2) Gilt für den Bieter ein anderer Mehrwertsteuer-Satz – dann ist dieser hier einzutragen. Für alle anderen Bieter gilt der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19%.

....., den ..... 2021  
(Ort) (Datum)

Name/n des/r rechtsverbindlichen Vertreter in Druckbuchstaben:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

Ggf. zweiter Vertreter, wenn nur gemeinsam vertreten werden darf:

.....  
(Vor- /Zuname und Funktion im Unternehmen)

=====  
Zur Beauftragung wird diese Anlage 1 inkl. dem Anhang 1 vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet an das Unternehmen gesandt:

Garching, den .....  
Erster Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Gruchmann